

HOMEOFFICE – ARBEITNEHMERINFO

Was Beschäftigte über den Versicherungsschutz wissen müssen



GIGV GmbH
Neuer Wall 2 | 47441 Moers

Tel.: 02841/78165-0 | Fax: 02841/78165-99
info@gigv.de | <http://www.gigv.de>



DAS SOLLTEN SIE WISSEN



DIE ARBEITSWELT IM WANDEL

Jobs mit Homeoffice-Option sind beliebter denn je. Die Vereinbarkeit von Job und Privatleben stellt für viele den größten Pluspunkt dar. Doch ebenso wichtig wie im Büro ist auch im Homeoffice ein angemessener Versicherungsschutz. Was Sie beachten müssen, lesen Sie in den nachfolgenden Ausführungen.

DIE WICHTIGSTEN VERSICHERUNGEN

UNFALLVERSICHERUNG

Im Falle eines Arbeitsunfalls gilt grundsätzlich auch daheim die gesetzliche Unfallversicherung. Doch welche Art des Unfalls fällt unter den Begriff „Arbeitsunfall“ und welche nicht? Grundsätzlich muss der Unfall in direktem Zusammenhang zu Ihrer Arbeit stehen. Stürzen Sie beispielsweise auf dem Weg zum Drucker, um für die Arbeit relevante Dokumente zu kopieren, schützt Sie die gesetzliche Unfallversicherung. Für private Wege innerhalb Ihrer Wohnung, beispielsweise zur Küche oder zur Toilette bestand jüngst noch kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Im Zuge des anhaltenden Trends zum Arbeiten im Homeoffice hat der Gesetzgeber die Definition von Arbeitsunfällen jedoch erweitert. Seit Juni 2021 hat der gesetzliche Unfallversicherungsschutz denselben Umfang wie am Arbeitsplatz im Unternehmen. Ein Toilettengang sowie der Gang in die Küche sind fortan auch im Homeoffice versichert. **Achtung:** Der eigentliche Toilettenbesuch ist aber weiterhin weder im Unternehmen noch zu Hause versichert.

Ähnlich verhält es sich bei Unfällen außerhalb der Wohnung. Bringen Sie beispielsweise Ihr Kind auf dem Weg zur Arbeit in die KITA, sind Sie für diesen Weg gesetzlich versichert. Unterbrechen Sie hingegen Ihre Arbeit im Homeoffice, um Ihr Kind in die KITA zu bringen, waren sie bis vor Kurzem nicht gesetzlich unfallversichert. Durch die Neuregelungen des Gesetzgebers sind fortan aber auch Unfälle auf dem Weg zwischen Homeoffice und KITA Teil des Versicherungsschutzes.

Arbeitnehmer, die viel und regelmäßig von zu Hause aus arbeiten, sind dennoch einem höheren Risiko ausgesetzt, einen Unfall zu erleiden, der nicht als Arbeitsunfall gewertet wird. Regelmäßig setzen sich Gerichte mit der Beurteilung eines erlittenen Unfalls auseinander. Handelt es sich hierbei um eine private oder berufliche Tätigkeit? Mitunter können gewisse Tätigkeiten nicht klar einem der beiden Bereiche zugewiesen werden. Schon alleine durch die räumliche Situation verschmelzen der berufliche und private Lebensbereich noch stärker miteinander, als es im Unternehmen schon sowieso der Fall war. Mit einer privaten Unfallversicherung entgehen Sie dem Risiko, im Nachhinein mit leeren Händen dazustehen. Damit sind Sie obendrein nicht nur bei Arbeitsunfällen versichert, sondern auch, wenn Sie in der Freizeit, beim Sport oder im Ausland verunglücken.

HAUSRATVERSICHERUNG

Sind die teuren Arbeitsgeräte versichert? In aller Regel bekommen Arbeitnehmer mindestens einen Firmenlaptop für die Arbeit von zu Hause aus gestellt. Sollte Ihr Notebook durch versicherte Schäden wie beispielsweise Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel oder Einbruchdiebstahl beschädigt werden oder abhandenkommen, kommt die Hausratversicherung für den Schaden auf, denn diese schließt auch fremdes Eigentum mit ein, sofern es nicht Mietern, Untermietern oder dem Vermieter gehört.

Doch Vorsicht: Die Versicherungssumme muss stimmen! Damit der Versicherungsschutz passt, darf diese nicht geringer sein als der Neuwert des Hausrats. Sollte Ihr Arbeitgeber Ihnen hochwertige und teure Geräte für zu Hause zur Verfügung stellen, kann Ihre vereinbarte Versicherungssumme schnell überschritten werden und beschädigte Geräte werden mitunter nicht in voller Höhe reguliert. Es kann demnach sinnvoll sein, die Versicherungssumme anzupassen. Im besten Fall wird der sogenannte „Unterversicherungsverzicht“ vereinbart. Im Schadenfall wird dann seitens des Versicherers auf eine Überprüfung der Versicherungssumme verzichtet und bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze reguliert.



Nutzen Sie für das Homeoffice Arbeitsräume, die nicht zur Wohnung gehören und nicht über die Wohnung erreichbar sind, ist kein Versicherungsschutz über die Hausratversicherung gegeben. Die Mitversicherung von Räumen, die separat zur Wohnung begehbar sind, muss dann extra vereinbart werden.

Die neu gewonnene Flexibilität macht es möglich, auch an alternativen Arbeitsorten wie in einem Feriendomizil oder Hotel zu arbeiten, um nach Feierabend den Urlaub genießen zu können. In solchen Fällen sollte der Versicherungsschutz den Leistungsbaustein „Außenversicherung“ umfassen. Denn der Hausrat ist bei einer Aufbewahrung in nicht dauerhaft bewohnten Räumlichkeiten nicht automatisch abgesichert. Der Schutz der Außenversicherung greift nur bei Hausrat, der sich vorübergehend – grundsätzlich nicht länger als drei Monate – außerhalb der eigentlichen Wohnung befindet. Zudem ist der Schadenersatz für die Außenversicherung häufig auf 10 bis 50 Prozent der Versicherungssumme begrenzt (teilweise auch auf 10.000 bis 50.000 Euro). In vielen Fällen dürfte dieses Limit jedoch ausreichen. Besitzen Sie ein eigenes Ferienhaus, ist der Abschluss einer separaten Hausratversicherung vonnöten.

PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Greift im Homeoffice die Haftpflichtversicherung? Das zur Verfügung gestellte Notebook bleibt weiterhin Eigentum des Unternehmens. Doch was ist, wenn dieses eigenverschuldet beschädigt wird oder der Arbeitnehmer im Zuge der Homeofficetätigkeit eines Mitarbeiters einen Schaden erleidet? Ob im Büro oder zu Hause – für Angestellte gilt die abgestufte Arbeitnehmerhaftung. Das bedeutet in der Regel:

- bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Arbeitnehmer;
- bei mittlerer Fahrlässigkeit gibt es eine Haftungsteilung;
- bei leichter Fahrlässigkeit trägt der Arbeitgeber den Schaden.

Unter die **leichte Fahrlässigkeit** fallen vergleichsweise harmlose Verschulden, die jedem Arbeitnehmer im Laufe des Berufslebens passieren können. In der Regel sind das kurze Unachtsamkeiten, die dem Arbeitnehmer nicht vorgeworfen werden können.

Beispiel: Nach einem erfolgreichen digitalen Meeting aus dem Homeoffice möchte ein Arbeitnehmer noch die ausgehandelten Ergebnisse zusammentragen und anschließend den beteiligten Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Da bereits die Dämmerung einsetzt, kann der Mitarbeiter seine handschriftlich erstellten Notizen nur noch schwer lesen. Da passiert es: Im Eifer des Gefechts stößt er beim Griff an die Schreibtischlampe seinen Laptop vom Tisch. Durch den Aufprall ist der Bildschirm gesprungen und muss repariert werden.

Mittlere Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Mitarbeiter die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Er nimmt in Kauf, dass etwas zu Schaden kommen könnte, hält es aber nicht für wahrscheinlich. In diesen Fällen wird der Schadensausgleich zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber anhand einer sogenannten Quotelung aufgeteilt. Der Schaden wird dann aber nicht zwangsläufig jeweils anteilig zur Hälfte übernommen, vielmehr muss die festgelegte Quotelung für den Arbeitnehmer zumutbar sein. Als grober Richtwert kann hier von einer maximalen Gesamthöhe von etwa drei Bruttomonatsgehältern des Arbeitnehmers ausgegangen werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer öffnet – trotz einiger Warnungen der IT-Abteilung – den Anhang einer E-Mail mit unbekanntem Absender. Viren befallen das IT-Netzwerk des Arbeitgebers. Allerdings hatte der Arbeitgeber keinen durchgängigen Virenschutz mit aktuellen Virensignaturen installiert.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer in einem ungewöhnlich hohem Maße die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Umgangssprachlich würde man sagen: „Was in dem gegebenen Fall jedem hätte klar sein müssen“. In der Regel haftet der Arbeitnehmer für den gesamten Schaden. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn die zu ersetzende Schadenshöhe für den Arbeitnehmer existenzgefährdend ist. In solchen Fällen wird – wie bei einer mittleren Fahrlässigkeit – eine entsprechende Quotelung vorgenommen.

Beispiel: Trotz eines massiven Wolkenbruchs öffnet der Arbeitnehmer wie gewohnt zur Pause das Dachfenster über seinem Homeoffice-Arbeitsplatz und geht in die Küche, um dort seine Mittagspause zu verbringen. Als er nach der Pause zurückkommt, ist der Laptop aufgrund eindringender Feuchtigkeit nicht mehr funktionstüchtig.



SORGLOS IM HOMEOFFICE

Vor allem durch die weiterführende Definition des Arbeitsunfalls, mit welcher der Gesetzgeber auf die aktuell stattfindende Revolution unserer Arbeitswelt reagiert hat, wurde den Arbeitnehmern im Homeoffice ein bedeutsamer Mehrwert geschaffen. Demnach haben diese fortan denselben gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wie vergleichsweise Angestellte, die in Präsenz arbeiten. Alleinig private Risiken müssen separat abgesichert werden. **Fazit:** Mit einer privaten Unfallversicherung sowie einer passenden Hausrat- und Haftpflichtversicherung sind Sie im Homeoffice in jedem Fall bestens abgesichert und können sich bedenkenlos auf Ihre Arbeit fokussieren.

Die Grundsätze der eingeschränkten Arbeitnehmerhaftung gelten jedoch nur für Schäden, die durch die betriebliche Arbeit verursacht wurden. Nehmen Sie Ihr Notebook beispielsweise in der Mittagspause mit in die Küche, weil Sie auf eine wichtige E-Mail warten und verschütten Ihr Essen, fällt dieser Schaden nicht in die abgestufte Arbeitnehmerhaftung. Sie müssen dann unter Umständen selbst für den entstandenen Schaden aufkommen, obwohl Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Hier hilft Ihnen nur eine Privathaftpflichtversicherung. Auch Schäden, die über das Wochenende oder nach Feierabend passieren, fallen demnach nicht unter die eingeschränkte Arbeitnehmerhaftung. Bei grob fahrlässigem Handeln müssten Sie ohnehin für den entstandenen Schaden aufkommen. Auch hier springt Ihre Privathaftpflichtversicherung für Sie ein.

KFZ-VERSICHERUNG

Das Arbeiten im Homeoffice macht Ihre Kfz-Versicherung günstiger, denn wer weniger fährt, zahlt auch weniger für die Kfz-Police. Nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch für Ihren Geldbeutel. **Wichtig:** Eine geringere Fahrleistung sollte umgehend Ihrer Kfz-Versicherung gemeldet werden, denn die meisten Versicherer erstatten etwaige Rückzahlungen nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis. Sollten Sie auch für das kommende Jahr mit einer verminderten Fahrleistung rechnen, empfehlen wir Ihnen die Kilometerleistung für das kommende Jahr direkt mit anzupassen.